



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3534

Der Oberbürgermeister

II/02-205-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	09.10.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	27.10.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt gem. § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) die Weisung, Herrn Björn Krischick mit Wirkung zum 01.01.2026 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2030 als Geschäftsführer der LEVI zu bestellen und den Anstellungsvertrag zu neuen Konditionen mit dem Geschäftsführer entsprechend zu verlängern.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Adomat

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 26 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 09.10.2025 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen obliegen gem. § 6 Abs. 2 lit. I) des Gesellschaftsvertrages der LEVI der Gesellschafterversammlung, wobei die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Leverkusen gem. § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der LEVI einheitlich für die Stadt nach Weisung handeln. Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der LEVI erfolgt vor der Entscheidung in der Gesellschafterversammlung eine Vorberatung durch den Aufsichtsrat, auch hier handeln die städtischen Vertreterinnen und Vertreter nach § 10 Abs. 2 der Satzung auf Weisung des Rates der Stadt Leverkusen. Nach § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird die Geschäftsführung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages werden die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates geschlossen.

Herr Björn Krischick ist nach Weisung des Rates vom 04.04.2022 gemäß der Vorlage Nr. 2022/1392 mit Wirkung zum 01.05.2022 durch die Gesellschafterversammlung vom 05.04.2022 für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer bestellt worden. Der Anstellungsvertrag ist für die Zeit vom 01.05.2022 bis zum 30.04.2027 abgeschlossen worden. Laut § 1 des Anstellungsvertrages kann frühestens 18 Monate vor Vertragsende über eine Vertragsverlängerung verhandelt werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Vertrag auch zu einem früheren Zeitpunkt zu verlängern, sofern hierüber Einvernehmen zwischen dem Gesellschafter und dem Geschäftsführer besteht.

Nach § 1 Abs. 3 des Anstellungsvertrages verlängert sich der Anstellungsvertrag jeweils um die Dauer einer erneuten Bestellung zum Geschäftsführer, so dass es keiner gesonderten Vertragsverlängerung bedarf. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung reicht aus. Da der Anstellungsvertrag nur die Koppelung an die Bestellung, aber keine Regelung zur Anpassung der Vergütung erhält, würde das vereinbarte Gehalt unverändert weiter gelten, solange der Vertrag verlängert werden würde.

Um die Fortsetzung der Geschäftsführung zu ebnen, soll der Anstellungsvertrag allerdings zu neuen Konditionen mit dem Geschäftsführer geschlossen werden. Die Bestellung von Herrn Björn Krischick wird frühzeitig zum 01.01.2026 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2030 verlängert. Der Rat der Stadt Leverkusen hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 23.03.2015 mit großer Mehrheit (Vorlage Nr. 2015/0434) beschlossen, die Geschäftsführungsgehälter auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen. Beim Abschluss eines Anstellungsvertrages ist zudem darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 108 GO NRW zur Offenlegung von Geschäftsführungsgehältern eingehalten werden.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Aufgrund von noch erforderlichen Abstimmungen konnte die Abgabefrist für die Vorlage nicht eingehalten werden. Eine Beratung und Beschlussfassung der Vorlage sollte noch in diesem Sitzungsturnus erfolgen.

